

Interpellation FDP-Fraktion vom 8. Juni 2010

Eidgenössisches Musikfest 2011 in St.Gallen: Kantonaler Beitrag an den Rettungsdienst

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. August 2010

Die FDP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2010 Fragen zu den Leistungen des Kantons im Bereich des Rettungswesens anlässlich des Eidgenössischen Musikfestes 2011 in St.Gallen. Sie möchte erfahren, welcher Betrag übernommen wird und warum mit dem kantonalen Engagement private Rettungsdienste konkurrenziert werden. Nur dank einem Sponsoring durch das Gesundheitsdepartement habe der Organisator dem öffentlichen Rettungsdienst gegenüber dem privaten Anbieter den Vorzug gegeben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Eidgenössische Musikfest St.Gallen 2011 ist ein einzigartiger Grossanlass. An diesem werden gegen 550 Musikvereine aus der ganzen Schweiz mit über 20'000 Musizierenden teilnehmen. Zum Musikfest, das an zwei verlängerten Wochenenden im Juni 2011 stattfinden wird, werden gegen 200'000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Der Budgetentwurf für diesen Grossanlass sieht einen Aufwand von insgesamt 6.5 Mio. Franken vor. Stadt und Kanton haben finanzielle Leistungen in Aussicht gestellt. Diese erfolgen in Form von eigentlichen finanziellen Beiträgen, durch die Übernahme von Defizitgarantien sowie durch das Erbringen von Sach- und Dienstleistungen. Zu den Sach- und Dienstleistungen gehören insbesondere verschiedene kantonale Lokalitäten, die für die Nutzung während dem Musikfest zur Verfügung gestellt werden. Zu diesen Sach- und Dienstleistungen gehört auch die Übernahme von Sanitätsaufgaben durch den Rettungsdienst des Kantonsspitals. Zur Deckung des kantonalen Beitrages hat die Regierung dem Kantonsrat am 27. April 2010 einen Lotteriefondskredit für das Eidgenössische Musikfest 2011 von Fr. 590'000.–, davon Fr. 200'000.– als Defizitgarantie beantragt. Gleichzeitig hat die Regierung das Departement des Innern, das Bildungsdepartement und das Gesundheitsdepartement eingeladen, die vorgesehenen Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Regierung freut sich, dass mit der Zustimmung des Kantonsrates zum entsprechenden Lotteriefondsbeitrag in der Junisession 2010 zum Erfolg des Eidgenössischen Musikfestes beigetragen werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Juni 2009 wurde der betriebliche Leiter des Rettungsdienstes am Kantonsspital St.Gallen von der Stadtpolizei St.Gallen eingeladen, ein sanitätsdienstliches Konzept inklusive der zu erwartenden Kosten für das Eidgenössische Musikfest 2011 zu erstellen. Auf Basis der damals bekannten Daten wurde aufgrund der Richtlinien Sanitätsdienst bei Veranstaltungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) ein Vorschlag ausgearbeitet. Die in diesem Konzept ausgewiesenen Kosten (Personalkosten; Kosten für Technik; gesamte Infrastruktur mit Fahrzeugen, Zelten, Wasser, Strom; Kosten für Versicherung; medizinisches Material; Verpflegungskosten) betragen insgesamt Fr. 300'000.–. Bereits mit der Übergabe des Konzeptes wurde dargelegt, dass diese theoretisch ermittelten Gesamtkosten je nach getroffener Lösung, tatsächlicher Planung und Kostenüberwälzung anzupassen sind. Über diese grundsätzlich gehaltenen Konzeptarbeiten hinaus wurde das Kantonsspital St.Gallen mit seinem Rettungsdienst nie für eine Offertstellung angefragt. Da in keinem Zeitpunkt eine entsprechende Offerte für eine allfällige Übernahme des Rettungsdienstes durch die zuständigen Stellen des Kantonsspitals abgegeben wurde, kann der von der Interpellantin

geschilderte Sachverhalt nicht zutreffend sein. Warum keine Aufträge an einen privaten Rettungsdienst übergeben wurden, kann einzig durch den Organisator des Grossanlasses beantwortet werden.

2. Wie bereits im einleitenden Abschnitt dargelegt, gehört die in der Zwischenzeit zugesicherte Übernahme von sanitätsdienstlichen Leistungen durch das Kantonsspital zu den Sach- und Dienstleistungen, wie sie die Regierung dem Veranstalter in Aussicht gestellt und zugesichert hat. Konkret geht es um Personal- und Materialkosten im Gegenwert von insgesamt rund Fr. 20'000.–. Mitarbeitende des Rettungsdienstes des Kantonsspitals engagieren sich in der Organisation und leisten während dem Musikfest mit ihren Rettungsfahrzeugen Dienst mit entsprechender Bereitschaft. Ohne Abgeltung ist der Leiter des betrieblichen Rettungsdienstes des Kantonsspitals bereit, die gesamte Organisation für den Sanitätsdienst für das Eidgenössische Musikfest zu leiten.
3. Für die Übernahme dieser Dienstleistung ist keine besondere Verbuchung erforderlich. Die involvierten Mitarbeitenden werden im Rahmen ihrer ordentlichen Entlohnung entschädigt, allfällig geleistete Mehrzeiten werden nach Möglichkeit kompensiert. Soweit während dem Einsatz vom Kantonsspital medizinische Leistungen zu erbringen sind, werden diese den betroffenen Personen in Rechnung gestellt.
4. Eine besondere Rechtsgrundlage für das Erbringen der dargestellten sanitätsdienstlichen Dienstleistungen während dem Eidgenössischen Musikfest 2011 ist nicht erforderlich. Der Auftrag ist abgedeckt durch das Gesundheitsgesetz und den Leistungsauftrag an den Spitalverbund. Beide Grundlagen verpflichten die Spitäler zur Führung eines Rettungsdienstes. Dass bei einem ausserordentlichen Ereignis wie dem Eidgenössischen Musikfest auch ausserordentliche Vorbereitungen und Massnahmen getroffen werden, ist im Grundauftrag zur Führung eines Rettungsdienstes enthalten.
5. In den zugesicherten Sach- und Dienstleistungen des Rettungsdienstes des Kantonsspitals vermag die Regierung keine Konkurrenzierung von privaten Anbietern erkennen. Sie erfolgen weitgehend im Rahmen des Leistungsauftrages des Kantonsspitals. Der Veranstalter kann im Übrigen frei darüber entscheiden, in welcher Form er auch einen privaten Leistungsanbieter für sanitätsdienstliche Aufgaben miteinbeziehen oder beauftragen will. Der Rettungsdienst des Kantonsspitals ist bereit, bei diesem Grossanlass mit privaten Anbietern und anderen Organisationen eng zusammenzuarbeiten.
6. Am 10. Februar 2010 hat die Regierung die Interpellation 51.09.85 «Faire Wettbewerbsbedingungen für private Kranken- und Rettungstransporte» beantwortet. Dort wurde u.a. ausgeführt, dass auch private Anbieter ihren Teil zu einer raschen und guten sanitätsdienstlichen Versorgung beitragen und dass private Kranken- und Rettungstransporte, welche die Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung erfüllen, in das Dispositiv der Notfallversorgung des Kantons eingebunden werden können. Ebenso wurde aber auch klar festgehalten, dass es nicht Aufgabe der Regierung und der Spitalverbunde sei, für eine Auslastung der Kapazitäten der privaten Anbieter, die in den letzten Jahren massiv zugenommen haben, zu sorgen. An dieser Haltung der Regierung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.